

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-238/2013-14

Ggst.: Dipl.-Ing. Alfred Liechtenstein und

Sonnhof Forst GmbH, Garanas 77,

Schwanberg;

Pumpspeicherwerk Koralm; UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und Raumordnung

Anlagenrecht Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker Tel.: (0316) 877-3108 Fax: (0316) 877-3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 5. März 2013

"Pumpspeicherwerk Koralm" Gemeinde Garanas

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Feststellungsbescheid

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages von Dipl.-Ing. Alfred Liechtenstein und der Sonnhof Forst GmbH vom 30. Juli 2012, wird festgestellt, dass für das Vorhaben "Pumpspeicherwerk Koralm" auf Gst.Nr. .189 u.a., alle KG. Garanas, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form <u>eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist</u> und das Vorhaben den Tatbestand des Anhanges 1 Z 31 Spalte 3 zum UVP-G 2000 erfüllt.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012: §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 31 Spalte 3

Kosten:

Gemäß §§ 76 bis 78 AVG haben Herr Dipl.-Ing. Alfred Liechtenstein und die Sonnhof Forst GmbH. zur ungeteilten Hand folgende Kosten zu tragen:

- Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2013, LGBl. Nr. 122/2012:
 - a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2

€ 13,--

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,00)

€ 108,--

Gesamtsumme:

€ 121,--

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Weiters sind folgende Gebühren durch Herrn Dipl.-Ing. Alfred Liechtenstein und die Sonnhof Forst GmbH. (Haftung zur ungeteilten Hand) zu entrichten:

o Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 28/2013:

Gebühren:	1 x	€ 14,30	für den Antrag vom 30. Juli 2012
	12 x	€ 7,80	für 2 x 6 Pläne
	6 x	€ 21,80	für die 2-fach vorgelegten Beschreibungen
			des Projektes, Gutachten Landschaft und
			Landschaftsbild, Schutzgut Tiere und Lebens-
			räume

Gesamtsumme: <u>€ 238,70</u>

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit Mit der Eingabe vom 30. Juli 2012 hat die Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner ZT-GmbH in 8010 Graz, Krenngasse 9, im Namen und Auftrag von DI Alfred Liechtenstein und der Sonnhof Forst GmbH, um Feststellung für das Vorhaben **Pumpspeicherwerk Koralm** angesucht, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht (§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000).

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Auf der steirischen Seite der Koralm im Bezirk Deutschlandsberg ist die Errichtung und der Betrieb eines Pumpspeicherwerks (PSW Koralm) geplant, wobei das Unterbecken am Seebach und das Oberbecken im Bereich der Glitzalm zu liegen kommt und die Energie über die bestehende 380 kV - Leitung der APG zubzw. abgeleitet wird. Das Projektareal liegt überwiegend im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 "Koralpe".

Vorhabenselemente

Das geplante Pumpspeicherwerk (PSW Koralm) besteht aus folgenden für das Landschaftsbild relevanten Vorhabenselementen (zusammenfassende Beschreibungen entnommen aus dem technischen Bericht der Einreichung zum UVP-Feststellungsverfahren):

Oberbecken - Glitzalm

Der Oberspeicher Glitzalm wird im Bereich zwischen Frauenkogel und Ochsenofen oberhalb der Glitzalm errichtet. Dazu wird ein Absperrdamm mit einer Höhe von maximal ca. 80 m und einer Länge von ca. 580 m errichtet (Schüttungsvolumen von 2 Mio. m³). Im Bereich des Stauraumes wird ein Geländeabtrag in der Höhe von ca. 1,7 Mio. m³ durchgeführt, der somit gewonnene Stauraum weist ein Gesamtvolumen von ca. 5 Mio. m³ auf. Die Entnahme von Schüttmaterial im Bereich des Speichers erfolgt nur im unbedingt für die Dammschüttung erforderlichen Ausmaß. Bei Erreichung des Stauziels (= 1.738 m.ü.A) beträgt die Wasseroberfläche 178.922 m² Das entspricht einer Nutzwassermenge von ca. 4,8 Mio m³. Bei Erreichung des Absenkziels (= 1.694 m.ü.A) beträgt die Wasseroberfläche 61.912 m². Das entspricht einer Restwassermenge von mindestens 200.000 m³. Eine Abdichtung des Stauraums erfolgt im Bereich des Dammes und bei Bedarf im Bereich der Böschungen. Abhängig ist dies von den angetroffenen geologischen Verhältnissen. Bei Variante 2 (1.200 MW) ist voraussichtlich zusätzlich die Abdichtung der Speichersohle erforderlich, die jedoch selbst bei Erreichung des Absenkziels wasserbenetzt (also nicht sichtbar) ist.

Unterbecken - Seebach

Der Unterspeicher wird im Talraum des Seebaches auf Höhe des Gutes "Waldsteinbauer" errichtet. Dazu wird ein Damm mit einer Höhe von maximal ca. 75 m und einer Länge von 320 m hergestellt. Das Schüttvolumen des Dammes beläuft sich auf ca. 1 Mio. m³. Bei Erreichung des Stauziels (= 1.084 m.ü.A) beträgt die Wasseroberfläche 199.892 m². Das entspricht einer Nutzwassermenge von ca. 4,8 Mio m³. Bei Erreichung des Absenkziels (= 1.032 m.ü.A) beträgt die Wasseroberfläche 19.867 m². Auch im Unterspeicher verbleibt immer ein Restvolumen von mindestens 200.000 m³ Wasser. Die Abdichtung des Stauraums erfolgt vorwiegend im Bereich des Dammbauwerkes. Zusätzlich kann es aufgrund der geologischen Verhältnisse erforderlich werden, lokale Abdichtungsmaßnahmen im Bereich der Böschungen der Abtragsflächen auszuführen.

Seebachumlegung

Im Bereich des Unterspeichers wird der Seebach auf einer Länge von ca. 2400 m in Form eines ökologischen Umgehungsgerinnes verlegt. Aufgrund des steilen Geländes wird das Gerinne samt zugehöriger Pflegeberme auf einen vorgesetzten Böschungskörper hergestellt, wobei die Böschungen

rau mit unregelmäßiger Profiloberfläche gestaltet werden. Talseitig ist eine begleitende Pflegeberme mit einer Breite von 4,0 m vorgesehen. Die Böschungen des verlegten Seebaches werden begrünt (Spritzbegrünung montan Gewässer Typ Seebach); ausführliche Angaben dazu sind dem TB zu entnehmen.

E-Technik- und Verkehrsinfrastruktur

Im Bereich der Anbindung an die bestehende 380 kV - Leitung ist ein **Übergabebauwerk** zu errichten. Die maximal erforderlichen Abmessungen für diesen Bereich wurden seitens der APG mit den Abmessungen 1 x b = 75 m x 200 m (ca. 1,5 ha) angegeben. Die Fläche ist zu befestigen. Der geplante Standort befindet sich im unmittelbaren Nahbereich der 380 kV - Leitung auf einer relativ ebenen Freifläche auf der Glitzalm. Im Bereich des Speichers ist es erforderlich, die bestehende 380 kV - Leitung geringfügig zu adaptieren (Umbau von 1 – 3 Masten). Die **Zufahrt** zu den einzelnen Bauwerken erfolgt über das bestehende Forstwegenetz und muss nur geringfügig erweitert werden (Uferbegleitstraße Unterbecken linksufrig, Zufahrt für Errichtung und Wartung des Seebaches, Zufahrt zur Errichtung des Lotschachtes, kleine Lückenschlüsse). Alle weiteren Projekt- bzw. Anlagenteile liegen unterirdisch (Druckstollen, Kavernen samt elektro-maschineller Ausstattung, Energie-, Zu- und Ableitungstollen).

Von den Antragstellern wurden die in den mit übermittelten Plansätzen befindlichen Unterlagen vorgelegt, welche mit dem Vidierungsvermerk der Behörde versehen wurden.

- **II.** Im Rahmen des Einzelfallprüfungsverfahrens wurde dazu das Gutachten des naturschutzfachlichen Sachverständigen Ing. Dr. Gerd Stefanzl vom 30.1.2013 (OZ. 7 im Akt) als Ergebnis der Beweisaufnahme eingeholt.
- **III.** Der beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz erstattete im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Befund und Gutachten mit Schreiben vom 30. Jänner 2013 wie folgt:

Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Speicherstandort Glitzalm

Landschaft und Landschaftsbild

Durch die Errichtung des Oberspeichers geht in diesem Bereich das natürliche Oberflächenrelief (Kar), der Glitzbach mit seinen kleinräumigen Zubringern, Quellen sowie vernässten Zonen als strukturierendes und natürliches Landschaftselement verloren.

Durch das Projekt werden zu den bestehenden technischen bzw. anthropogenen Elementen (Hochspannungsleitung, Wege, weidwirtschaftliche Prägung) neue anthropogene Elemente (großflächiges "stehendes" Gewässer) und Strukturen (Uferlinie, Damm, wasserseitige Böschungen und Böschungssicherungen) in die Landschaft eingebracht. Diese sind lokal gesehen durchaus markant; großräumig betrachtet wird selbst mit dem Projekt weiterhin die Hochspannungsleitung das dominierende und auch weithin sichtbare "technische Denkmal" sein. Durch den Damm wird die Geländelinie zweier Geländerücken (Glitzfelsen, Ochsenofen) geschlossen und somit ein neuer landschaftlicher Zusammenhang geschaffen.

Charakteristische Oberflächenformen der umgebenden Kuppen und die Silhouette der Gebirgskette bleiben unbeeinflusst; ebenso charakteristisch hervortretende Felsen (z.B. Glitzfelsen). Für das an runde Formen und Linien gewöhnte Auge ist die geschwungene und abgerundete Gestaltung der Ufer- bzw. Dammlinien wesentlich in Bezug auf die Eingliederung in die

Durch den standortgerechten Bewuchs und die Oberflächengestaltung des Damms luftseitig ist eine natürliche Wirkung und Einbettung gegeben.

Erholung

Für Wanderer (Weg 588) und Besucher der Glitzalmhütte, die sich hier im unmittelbaren Nahbereich der Hochspannungsleitung aufhalten, kommen durch das Speicherbecken und das Übergabebauwerk weitere anthropogene Einflüsse hinzu. Die Sichtbarkeit beider Bauwerke von der Glitzalmhütte aus ist nur beschränkt gegeben.

Unter Voraussetzung der realisierten kleinräumigen Neutrassierung des Wegs ist diesbezüglich keine negative Auswirkung zu verzeichnen.

Die Beeinflussung auf den Weitwanderweg (Nr. 05) beschränkt sich auf die Sichtbarkeit des Speichers von kurzen Abschnitten aus (Bürgerhalt, unterhalb Glitzfelsen); ansonsten findet keine Beeinflussung statt.

Insbesondere im Bereich des Weitwanderwegs, aber auch in den höheren Lagen des Weg Nr. 588 leitet sich die vorhandene Aufenthalts- und Erholungsqualität von den beeindruckenden Aus- und Rundblicken (Grazer Raum, Kärnten, Slowenien) und dem großräumigen Gesamteindruck der Landschaft ab; diesbezüglich gibt es keinerlei Beeinträchtigung durch das Projekt.

Speicherstandort Seebach

Landschaft und Landschaftsbild

Auch hier wird durch die Errichtung eines Damms die Geländelinie zweier naheliegender Geländerücken geschlossen und somit eine neue landschaftliche Verbindung geschaffen (anthropogener Einfluss auf die vorhandene Oberflächenform). Durch die Fortführung der Bewaldung der umgebenden Hänge (soweit technisch möglich, ansonsten Sträucher) ist eine optische Kontinuität und natürliche Wirkung gewährleistet. Gemeinsam mit den geschwungenen und abgerundeten Linien ist eine verträgliche Einbindung in die Umgebung gegeben.

Darüber hinaus kommt es zu keiner Beeinflussung von über der Wasserlinie liegendem Relief: sichtbare Kuppen, Rücken, Steilhänge und hervortretender Fels (z.B. im Bereich der Vorschwelle) bleiben unbeeinflusst.

Kleinräumige Bestände natürlicher Waldgesellschaften und der Seebach als weitgehend natürliches Landschaftselement gehen in diesem Abschnitt verloren. Selbst bei guter ingenieurbiologischer Ausführung und Gestaltung stellt der verlegte Seebach landschaftlich gesehen keinen vollwertigen Ausgleich dar.

Zur forstwirtschaftlichen Nutzung kommt die Energienutzung hinzu. Neue anthropogen geschaffene – aber durchaus natürlich wirkende – Landschaftselemente und -strukturen ("stehendes" Gewässer, Uferlinie, Damm) werden in die Landschaft eingebracht.

Aufgrund der Topografie wird der Eingriff nur in unmittelbarer Nähe optisch wirksam (siehe Darstellung des Sichtraums).
In diesem Bereich liegen keine bewohnten Objekte.

Erholung

Dieser Bereich hat für die Erholungsnutzung untergeordnete Bedeutung.

Unter Voraussetzung der realisierten kleinräumigen Neutrassierung des Wegs Nr. 591 ist keine negative Auswirkung zu verzeichnen.

Auswirkungen auf das Naturdenkmal

Wie in Kapitel A.1.2 dargestellt ist das nächstgelegene Naturdenkmal die Teilstrecke der

Schwarzen Sulm (Naturdenkmal Nr. 1532). Dieses Naturdenkmal an der Schwarzen Sulm befindet sich flussabwärts der Mündung des Seebachs in die Schwarze Sulm.

Im Bereich des Naturdenkmals "Schwarze Sulm" finden keine direkten Eingriffe (Baumaßnahmen oder Wasserentnahmen) statt.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Wasserentnahme aus dem Seebach zur Befüllung des Speichersystems "PSW Koralm" eine erhebliche negative Auswirkung auf das Naturdenkmal hat, stützt kann die Vorgabe der Qualitätszielverordnung aus dem Wasserrecht herangezogen werden, die den Begriff "geringfügige Wasserentnahme" mit einer 20%-Irrelevanzschwelle definiert.

Relevant für die Beurteilung der Frage, ob die Wasserentnahme für das "PSW Koralm" für die Schwarze Sulm als eine sehr geringfügige Wasserentnahme im Sinne der Qualitätszielverordnung Seebach. anzusehen ist. der Pegel Schwarze Sulm mit 39,104.640 Die Jahreswasserfracht Beurteilungspegel beträgt m^3/a . am Die einmalige Entnahme für das PSW Koralm beträgt ca. 5 Mio. m³. Daraus ergibt sich, dass die geplante Entnahme bei 12,8 % der Jahreswasserfracht am Beurteilungspegel und somit deutlich unter den 20% der Irrelevanz im Sinne der Qualitätszielverordnung liegt.

Weiters relevant in diesem Zusammenhang ist auch die Frage, in wie weit die Entnahme im Bereich des Naturdenkmals mit freiem Auge erkennbar ist. In Bezug diese Frage ist festzustellen, dass im Bereich des Fließgewässers keine Änderung feststellbar ist, da die geplante Wasserentnahme mit freiem Auge auf Grund des tief eingeschnittenen Bachbettes und des Schluchtcharakters nicht feststellbar sein wird. Im Bereich des Naturdenkmals befinden sich auch keine Wanderwege und das Gelände ist sehr unwegsam.

D.h. dass durch die Entnahme bezogen auf die Schwarze Sulm nur eine sehr geringfügige Wasserentnahme zu Zeiten der Befüllung stattfindet und somit der Eingriff auf das gegenständliche Schutzgut jedenfalls als nicht erheblich zu bewerten ist.

Gutachten

Aus der Sicht des naturkundlichen Amtssachverständigen kann nachfolgende gutachterliche Äußerung zu den zu erwartenden Auswirkungen auf den Schutzzweck des betroffenen Landschaftsschutzgebietes durch die geplanten Vorhaben abgegeben werden:

Das Projektgebiet liegt innerhalb von einem naturräumlichen Schutzgebiet. Von den geplanten Baumaßnahmen ist das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 "Koralpe" betroffen. Naturschutzgebiete, Natura 2000 (Europaschutzgebiet) Gebiete, geschützten Landschaftsteile und Naturdenkmäler im Sinne des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 i.d.g.F. sind nicht betroffen.

Beide Speicherstandortbereiche weisen natürliche Landschaftselemente auf, sind aber auch anthropogen geprägt (Almwirtschaft, Forstwirtschaft). Das Gebiet der Glitzalm (Oberspeicher) wird von der 380-KV-Leitung durchquert und ist dadurch vorbelastet.

Der wesentliche Projekteingriff besteht aus der Umwandlung zweier natürlicher Landschaften in zwei anthropogen geschaffene und genutzte Gewässer (Speicherbecken) samt der dadurch notwenigen Errichtung von Erddämmen und der betrieblichen Wasserspiegeländerungen.

Die beschriebenen Verbesserungs- und Ausgleichsmaßnahmen können den Eingriff lediglich mildern bzw. abschwächen.

Das Projekt weist aufgrund der Topografie einen eingeschränkten Sichtraum auf, wodurch es sich um zwei lokal begrenzte Eingriffe handelt. Keiner der beiden Sichträume sind ständig bewohnt. Der Bereich des Unterspeichers wird kaum frequentiert, im Sichtraum des Oberspeichers liegen eine im Sommer bewirtschaftete Hütte und Wanderwege.

Eine erhebliche negative Auswirkung auf das nicht mehr im Projektsgebiet liegende Naturdenkmal "Schwarze Sulm" kann ausgeschlossen werden.

Das vorliegende Gutachten Landschaft und Landschaftsbild inkl. Erholung zum UVP-Feststellungsverfahren PSW KORALM", September 2012, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft Bilek und Krischner, Graz, kann als weitgehend schlüssig betrachtet werden. Auf Grund, dass das Vorhaben aber in einem Landschaftsschutzgebiet (Koralm) liegt, sind jedoch strengere Maßstäbe an die zu erwartenden Auswirkungen auf den Schutzzweck des Gebietes zu stellen.

Die Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, sowie deren seltenen Charakteristik und des Erholungswerts muss gewährleistet bleiben. Dies kann durch das ggst. Vorhaben und den geplanten Maßnahmen nicht gewährleistet werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das gegenständliche Vorhaben, auch unter Berücksichtigung des eingeschränkten Sichtraums und unter Voraussetzung der Ausführung der Verbesserungs- und Ausgleichsmaßnahmen – jedenfalls **erhebliche negative Auswirkungen** auf das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 "Koralpe" und dessen Schutzzweck hat.

Durch das geplante Vorhaben ist mit einer **nachhaltigen und erheblichen Auswirkung** im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 "Koralpe" auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) zu rechnen.

IV. Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. des Anhörungsrechtes gaben folgende Beteiligte Stellungnahmen ab:

Die Umweltanwältin für das Land Steiermark teilte mit Schreiben vom 5. Februar 2013 (OZ. 10 im Akt) mit, dass das eingeholte Gutachten vollständig und schlüssig sei, weshalb für das Pumpspeicherwerk Koralm eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen sei.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft regt in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2013 an, das Vorhaben auch daraufhin zu prüfen, ob der Tatbestand des Anhanges 1 Z 30 Spalte 1 zu UVP-G 2000 verwirklicht werde. Begründend wird ausgeführt, dass unter diesem Tatbestand Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flussstaue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW fallen, wobei – unter Verweis auf die herrschende Lehre – für die Anwendung des Tatbestandes Anhanges 1 Z 30 zum UVP-G 2000 lediglich auf die Engpassleistung im Turbinenbetrieb abzustellen sei, die mit über 1000 MW deutlich über dem Wert von 15 MW liege. Durch die Errichtung des Ober- und Unterspeichers mit Hilfe von Dämmen sei auch die Voraussetzung des Staus eines Gewässers bzw. der Ausleitung aus einem Gewässer erfüllt. Nicht anzuwenden sei der Tatbestand des Anhanges 1 Z 30 Spalte 1 zum UVP-G 2000 nur dann, wenn ein geschlossenes System vorliege im Sinne der einmaligen Entnahme von Wasser. Fließen dem System weitere Zuflüsse zu, sei es nicht mehr als geschlossenes System zu qualifizieren, sodass jedenfalls der Tatbestand des Anhanges 1 Z 30 Spalte 1 zum UVP-G 2000 erfüllt werde.

Zu dieser Rechtsansicht wurde mit Schreiben der UVP-Behörde vom 22. Februar 2013 an die Projektwerbervertreterin neuerliches Parteiengehör gewahrt. Die Möglichkeit zu einer Stellungnahme innerhalb offener Frist wurde nicht genutzt.

V. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Rechtliche Beurteilung:

- I. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.
- II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.
- III. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die sind der Entscheidung die mitwirkenden Standortgemeinde. Vor Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.
- **IV.** Gemäß Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000 unterliegen Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flussstaue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW der UVP-Pflicht.
- V. Gemäß Anhang 1 Z 31 Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Stauwerke und Speicheranlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Speicherkapazität von mindestens 2 Mio Kubikmeter dann der UVP-Pflicht, wenn im Rahmen der durchzuführenden Einzelfallprüfung über die Umweltauswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A (hier: den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 1 "Koralpe") zu rechnen ist.
- VI. Zurecht wirft der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2013 die Frage auf, ob das Vorhaben nicht auch den Tatbestand des Anhanges 1 Z 30 Spalte 1 zum UVP-G 2000 erfüllen könne. Dieser Tatbestand erfasst aber nicht Ausleitungen per se sondern trifft auf sogenannte Ausleitungskraftwerke zu. Bei einem Ausleitungskraftwerk befindet sich im Flusslauf in der Regel eine Wehr, an dem das Wasser gestaut und durch einen separaten Triebwasserkanal ausgeleitet wird (im Fall eines sogenannten "Tiroler Wehrs" erfolgt die Ausleitung auch ohne Stau). Auf diesem Weg wird es der Wasserkraftanlage zugeführt und anschließend wieder in den Flusslauf zurückgeleitet. Im natürlichen Flussbett verbleibt der nicht für die Energiegewinnung genutzte Restwasseranteil. Vgl. dazu insgesamt Schmelz/Schwarzer UVP-G (2011) Anhang 1 Z 30 Rz 5.

Pumpspeicherkraftwerke können nach überwiegender Meinung in der Lehre sowohl der Ziffer 30 als auch der Ziffer 31 zugeordnet werden (anderer Ansicht Altenburger/Berger, UVP-G², Anhang 1 Rz 294, die sie nur der Z 31 unterstellen). Dabei ist aber ein Stau eines Gewässers (dies trifft für das gegenständliche Vorhaben nicht zu) oder eine Ausleitung aus einem Gewässer (dies trifft für gegenständliches Vorhaben nur zur Befüllung des Speichers zu) vorausgesetzt. Wird lediglich aus einem Speicher Wasser in einen anderen Speicher hochgepumpt, aus dem das Wasser zur Elektrizitätserzeugung abgelassen wird, ist unter dem Blickwinkel der Z 30 keine UVP erforderlich (Schmelz/Schwarzer UVP-G [2011] Anhang 1 Z 30 Rz 6).

Wie der eingereichten Projektsbeschreibung vom Juli 2012 der igbk auf Seite 52 zu entnehmen ist, soll das Pumpspeicherwerk einmalig durch eine vorübergehende Wasserentnahme aus dem Seebach befüllt werden. Wasserverluste werden durch die anfallenden abgeleiteten Bergwässer ausgeglichen. Das Pumpspeicherwerk funktioniert in einem geschlossenen Kreislauf.

Dem Einreichprojekt zufolge ist daher ein geschlossenes System geplant, bei dem nur eine einmalige Entnahme von Wasser aus einem öffentlichen Gewässer erfolgen soll. Eine dauerhafte Ausleitung zur unmittelbaren Ausnutzung der Wasserkraft ist somit nicht geplant. Die projektsgemäße Ausleitung ist daher einerseits nur temporär, andererseits nicht unmittelbar zur Ausnutzung der Wasserkraft zwecks Energiegewinnung eingerichtet. Die projektierte temporäre Ausleitung dient unmittelbar nur der Befüllung der Speicherbecken. Somit kann das Vorhaben nicht unter den Tatbestand des Anhanges 1 Z 30 Spalte 1 zum UVP-G 2000 subsumiert werden.

Unbestritten unterliegt aber das Vorhaben dem Tatbestand des Anhanges 1 Z 31 Spalte 3 UVP-G 2000. Es liegt auch in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A, weshalb eine schutzzweckbezogene Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

VII. Zur Klärung der Sachverhaltsfrage, welche Auswirkungen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes durch das Vorhaben erwartet werden, wurde das Gutachten des naturschutzfachlichen Sachverständigen Ing. Dr. Gerd Stefanzl vom 30. Jänner 2013 eingeholt. Der naturkundliche Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass das gegenständliche Vorhaben jedenfalls erheblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 "Koralpe" und dessen Schutzzweck haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher für das geplante Vorhaben durchzuführen.

VIII. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

- 1. die Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner, Ziviltechniker GmbH, Dr. Elisabeth Krischner, Krenngasse 9, 8010 Graz, als Projektwerbervertreter, unter Anschluss eines Erlagscheines und eines vidierten PLS II;
- 2. die Gemeinde in 8541 Garanas, Garanas 27, als Standortgemeinde;
- 3. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin, zu GZ.: ABT13 UA.20-189/2012;
- 4. die Bezirkshauptmannschaft in 8530 Deutschlandsberg, Kirchengasse Nr. 12, als mitwirkende Behörde:
- 5. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring Nr. 1, 1010 Wien, als Partei (mitwirkende Behörde aufgrund § 100 Abs. 1 lit d WRG), zu GZ.: BMLFUW-UW.4.1.11/0081-I/6/2013;

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

ergeht nachrichtlich an:

- 6. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per e-mail: abt14@stmk.gv.at;
- 7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at;
- 8. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
- 9. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun, per e-mail: luis@stmk.gv.at; franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung: Der Abteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker